

BL_GERICHTE 460 2024 85 vom 29. Oktober 2024

BL Gerichte, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2024_85

FR: BL_GERICHTE 460 2024 85 du 29 octobre 2024

IT: BL_GERICHTE 460 2024 85 del 29 ottobre 2024

Regeste

Aktivlegitimation der Privatklägerschaft ; Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 402 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt, wobei eng mit den angefochtenen Punkten zusammenhängende als mitangefochten gelten, beispielsweise die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Rückzahlungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatklägerschaft (vgl. OGer ZH SB220505 vom 1. November 2023 E. II/2). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; BGer 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2).

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich hier nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (BGer 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023

E. 3.2.2). 2. Vorliegend fällt auf, dass die Privatklägerin 1 hinsichtlich der Kostenverlegung den Antrag „unter o/e-Kostenfolge zulasten der Vorinstanz“ stellt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach Art. 423 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten grundsätzlich vom Bund oder dem Kanton getragen werden, der das Verfahren geführt hat, wobei abweichende Bestimmungen der StPO vorbehalten bleiben. Eine spezielle Regelung, um kostenverursachende Angehörige von Strafbehörden persönlich, einzelne Amtsstellen oder die Vorinstanz mit Kosten etc. zu belasten, enthält die StPO nicht (vgl. Jositsch / Schmid, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 417 N 4). Hieraus folgt, dass, soweit die Privatklägerin 1 mit ihrer Berufung erfolgreich ist, die Verfahrenskosten nicht der Vorinstanz auferlegt werden können, sondern nach den oben dargestellten Grundsätzen zu verlegen sind.

b. Konkrete Beurteilung Der Beschuldigte wird im Anklagepunkt 1 wegen sexueller Belästigung schuldig gesprochen. Ausserdem erfolgt im Anklagepunkt 2 ein Schuldspruch wegen mehrfacher Schändung. Mit Bezug auf die Vorwürfe der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung erfolgt zwar ein Freispruch. Dieser Freispruch erfolgt indes einzig, weil das Kantonsgericht den Anklagesachverhalt rechtlich anders würdigt als die Staatsanwaltschaft. Diese Vorwürfe basieren aber auf demselben Anklagesachverhalt. Da in Bezug auf den Anklagepunkt 2 ein einheitlicher Sachkomplex vorliegt und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich dieses Anklagepunkts notwendig waren, mithin die Tatvorwürfe der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung keiner zusätzlichen Untersuchungshandlungen bedurften, sind dem Beschuldigten insoweit die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Prozesses vollumfänglich aufzuerlegen. Im Weiteren werden die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung bestätigt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Bezug auf den Besitz von 16 Gramm Marihuana sowie 6 Hanfpflanzen freigesprochen und das Verfahren wegen mehrfacher Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit begangen vor dem 8. März 2021, aufgrund des Eintritts der Verjährung eingestellt wird. Vor diesem Hintergrund folgt, dass der Beschuldigte weitestgehend schuldig gesprochen wird. Daher erscheint es als angezeigt, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total Fr. 20'358.– (bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 10'358.– und der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.–) dem Beschuldigten im Umfang von 95 % aufzuerlegen und im Umfang von 5 % auf die Staatskasse zu nehmen. AB. Pflicht zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege a. Allgemeines Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers dem Staat zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Staat die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft von der beschuldigten Person unter den gleichen Voraussetzungen zurückfordern wie jene für die amtliche Verteidigung (vgl. Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO, Art. 138 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO; BGer 6B_1274/2017 vom 24. September 2018 E. 4.3; 6B_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 6.3; OGer ZH SB220036 vom 13. Oktober 2023 E. IX).

b. Konkrete Beurteilung 1. In Anbetracht dessen, dass die erstinstanzlichen Verfahrenskosten dem Beschuldigten zu 95 % auferlegt werden, ist er aufgrund von Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von 95 % zurückzuzahlen, sobald

es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2. In Bezug auf die Anträge der Privatklägerin 1 erscheint der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren zu 90 % als unterliegend. Infolgedessen ist er gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von 90 % zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. B. Berufungsverfahren BA. Verfahrenskosten a. Allgemeines Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4).

b. Konkrete Beurteilung Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 12'200.– (bestehend aus der Urteilsgebühr von Fr. 12'000.– und den Auslagen von pauschal Fr. 200.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, Art. 422 Abs. 2 StPO und § 3 Abs. 6 GebT). Die Staatsanwaltschaft erreicht mit ihrer Berufung, dass der Beschuldigte im Anklagepunkt 2 wegen mehrfacher Schändung und im Anklagepunkt 1 wegen sexueller Belästigung schuldig gesprochen, die auszusprechende Strafe erhöht und dem Beschuldigten ein lebenslanges Tätigkeitsverbot auferlegt wird. Die Privatklägerin 1 erwirkt mit ihrer Berufung, dass der Beschuldigte wegen zusätzlicher Vorwürfe schuldig gesprochen sowie ihr Schadenersatz und Genugtuung zugesprochen wird. Mit ihrem Schadenersatzbegehren dringt sie jedoch nicht vollständig durch. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 99 % aufzuerlegen und im Umfang von 1 % auf die Staatskasse zu nehmen.

BB. Entschädigung a. Amtliche Verteidigung des Beschuldigten (i) Allgemeines Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der basellandschaftlichen Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2013 (TO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Strafsachen ist nach dem Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.– zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO, § 3 Abs. 2 TO). Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Anwaltskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falls und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BGE 117 Ia 22 E. 4b; BGer vom 7B_264/2022 vom 8. Mai 2024 E. 5.2.1). Zu vergüten ist sodann nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (BGer 9C_47/2021 vom 18. März 2021 E. 5.2.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; BGer 6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.1.1).

(ii) Konkrete Beurteilung 1. Advokat Ozan Polatli stellt mit Rechnung vom 28. Oktober 2024 für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren in der Zeit vom 26. März 2024 bis zum 15. Oktober 2024 ein Honorar von Fr. 1'686.10 in Rechnung (7.67 Std. à Fr. 200.–, Auslagen von Fr. 26.40, MWST Fr. 126.34). Der geltend gemachte Aufwand erscheint in Anbetracht des gebotenen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als übersetzt.

E. 1.3

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ findet als Beweislastregel aber keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (BStGer CA.2023.32 vom 4. April 2024 E. 4.1.1; OGer ZH SB230302 vom 10. April 2024 E. II/5; Hürlimann / Vesely, Redaktion des Strafurteils und weiterer Entscheide in Strafsachen, 2023, S. 70).

E. 1.4

Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz „in dubio pro reo“, dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d. h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; 144 IV 345 E. 2.2.1; 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; BGer 6B_1437/2022 vom 2. August 2023 E. 1.1).

1.5.1 Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen ist, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.3; 133 I 33 E. 4.3; BGer 6B_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; 6B_1060/2022 vom 11. Januar 2023 E. 1.3.2; OGer ZH SB230236 vom 28. Februar 2024 E. III/3.7).

1.5.2 Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch eine sorgfältige Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen), eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der belastenden Aussage (Aussagegenese), eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und

die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird. Bei der methodischen Analyse ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen (BGE 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2; BGer 6B_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3; Odebralski, Aussage gegen Aussage in Sexualstrafverfahren, 2024, S. 51 ff.). Traumatische Erlebnisse werden gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen anders verarbeitet als alltägliche Vorkommnisse. Einerseits können Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnisausfälle auftreten, namentlich hervorgerufen durch Verdrängungsbestrebungen. Andererseits bleibt bei gewissen Opfern eine grosse Anzahl von Einzelheiten des traumatischen Erlebnisses im Gedächtnis haften resp. wird dieses praktisch vollständig erinnert (BGE 147 IV 409 E. 5.4.2).

E. 1.4.1

und E. 1.4.2). 2. In subjektiver Hinsicht verlangt aArt. 198 Abs. 1 StGB, dass der Täter zumindest in Kauf genommen hat, dass sich das Opfer belästigt fühlt (BGE 137 IV 263 E. 3.1; BGer 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 5.3.2; 6B_1048/2022 vom 10. November 2022 E. 1.3). (iii) Subsumption (a) Strafantrag Es liegt ein gültiger Strafantrag der Privatklägerin 2 vom 19. September 2022 zur Bestrafung des Beschuldigten wegen sexueller Belästigung vor (act. 203 ff.). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann in dieser Hinsicht auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG E. I/1/1.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). (b) Objektiver Tatbestand Als sich die Privatklägerin 2 aufgrund der Strömung am Fährsteg festhalten musste, hat der Beschuldigte unter Ausnutzung dieser Situation sie zunächst unvermittelt an den Brüsten berührt und ihr anschliessend unvermittelt von vorne zwischen die Beine in den Intimbereich gefasst. Diese Berührungen und körperlichen Kontaktaufnahmen des Beschuldigten haben nach dem äusseren Erscheinungsbild ohne jede Frage sexuelle Bedeutung. Dieses Verhalten kommt einer qualifiziert unerwünschten Annäherung sexueller Art im Sinne von aArt. 198 Abs. 1 StGB gleich. Dieser sexuelle Bezug der Handlung zeigt sich nicht nur darin, dass der Beschuldigte unmittelbar vor diesen körperlichen Berührungen die fraglichen Bemerkungen über die Brüste der Privatklägerin 2 geäussert hatte („wie schön sie seien, dass sie wie Magnete seien für ihn und er den Blick davon nicht abwenden könne“). Eine Einwilligung oder Einladung zu dieser Handlung seitens der Privatklägerin 2 ist nicht vorhanden. Daran vermag sich nichts zu ändern, dass sie aus Verlegenheit gelächelt hat, was – auch für den Beschuldigten erkennbar – der Peinlichkeit der Situation geschuldet war. Fest steht jedenfalls, dass die Handlungen gegenüber der Privatklägerin 2 jeweils rasch und ohne Vorwarnung erfolgt sind. Eine Möglichkeit, sich dieser zu entziehen, hat nicht bestanden. Damit ist der objektive Tatbestand im Sinne von aArt. 198 Abs. 1 StGB erfüllt. (c) Subjektiver Tatbestand Aus der vorgeworfenen Handlung ergibt sich bereits, dass der Beschuldigte diese gezielt und bewusst getätigt hat. Er hat direktvorsätzlich gehandelt. Daran vermag sich auch nichts zu ändern, dass die Privatklägerin 2 dabei aus Verlegenheit gelächelt hat. Denn daraus hat der Beschuldigte keineswegs ableiten können, diese sei zu einem körperlichen Kontakt in ihrem Intimbereich bereit. Demnach ist der subjektive Tatbestand im Sinne von aArt. 198 Abs. 1 StGB gegeben. (d) Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. (e) Ergebnis Der Beschuldigte hat sich im Anklagepunkt 1 der sexuellen Belästigung schuldig gemacht. Demnach erweist sich der erstinstanzliche Freispruch des Beschuldigten von den Vorwürfen gemäss Ziffer 1 der Anklage als fehlerhaft und ist daher aufzuheben. Der Beschuldigte ist in Bezug auf die erwähnte Anklageziffer wegen sexueller Belästigung

im Sinne von aArt. 198 Abs. 1 StGB, begangen am 14. Juli 2022, schuldig zu erklären. BC. Fälle 3 - 5 der Anklageschrift Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (recte: Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung) schuldig erklärt. Diese vorgenannten Schuldsprüche sind nicht angefochten, weshalb diese nach Art. 404 Abs. 1 StPO nicht zu überprüfen sind. In dieser Hinsicht kann vollumfänglich auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG E. I.3 S. 36 f., I.4 S. 37 ff., I.5 S. 39).

III. Strafzumessung A. Allgemeines AA. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung 1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.1).

2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und Busse sind nicht gleichartig und daher kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sogenannte konkrete Methode). Dass die massgebenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1, 217 E. 2.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht kann anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nach dem alten, zwischen dem 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2017 geltenden Recht galt Folgendes: Für Strafen von weniger als sechs Monaten war grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1 StGB, aArt. 40 StGB und aArt. 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sah das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (BB1 1999 S. 2043 f.; BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.3.3). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre

Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Delinquent der Täter serienmässig, offenbart er dadurch eine grosse kriminelle Energie. Durch das Begehen einer Reihe gleichartiger Straftaten, zu welchen er sich immer wieder von Neuem entschliessen muss, offenbart er eine hartnäckige Bereitschaft kriminell zu handeln. Kann daraus der Schluss gezogen werden, dass eine blosser Geldstrafe bei keinem der angeklagten und in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken, ist für jedes der angeklagten Delikte konkret eine Freiheitsstrafe auszufällen (Mathys , Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 213 N 563; BezGer Dielsdorf DG230005 vom 8. November 2023 E. V/1.1; vgl. ferner: BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.4.2; OGer BE SK 19 323 f. vom 14. August 2020 E. 17; BGH 5 StR 490 /00 vom 19. Dezember 2020 E. II/3). 3. Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Zur Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen. Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht. Sind auch die konkreten Strafen gleich, kann auf die zeitlich erste Tat abgestellt werden (Mathys , a.a.O., S. 180 f. N 484 f.). Der Strafrahmen der schwersten Straftat ist gemäss Rechtsprechung nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8; relativierend: BGE 148 IV 96 E. 4.8; OGer ZH SB230369 vom 30. Januar 2024 E. V/1.1). Ist dem nicht so, so sind die Strafschärfungsoder Strafmilderungsgründe erst bei der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen. 4. Anschliessend hat das Gericht in einem zweiten Schritt die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2.b). Mehrfache Delinquenz soll zu einer höheren Strafe führen, wobei das Mass der Erhöhung in Abhängigkeit zu den begangenen Delikten festzusetzen ist, um der Art der Taten Rechnung zu tragen. Bei Art. 49 StGB handelt es sich um eine spezialpräventiv motivierte Norm. Der Täter soll so wenig Strafe als möglich, aber so viel wie nötig erfahren (BGE 144 IV 217 E. 3.5.2). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen nach dem Asperationsprinzip die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt innerhalb des Strafrahmens gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB gewürdigt werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen (BGer 6B_905/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 4.3.3). Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4). AB. (Teilweise) retrospektive Konkurrenz 1. Art. 49 Abs. 2 StGB regelt die sogenannte retrospektive Konkurrenz. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt wurde, bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden

wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung setzt voraus, dass die jetzt abzuurteilende Tat vor der früheren Verurteilung durch ein schweizerisches Gericht vollendet worden und die frühere Verurteilung rechtskräftig ist (BGE 142 IV 329 E. 1.4.1; 109 IV 89; Ackermann, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 49 N 166). Im Falle dieser sog. retrospektiven Konkurrenz ist das Delikt zu bestimmen, für welches das Gesetz aufgrund der abstrakten Strafdrohung die schwerste Strafe vorsieht. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten (bei gleicher abstrakter Strafdrohung kann es die konkret schwerste Tat, bei gleicher konkreter Schwere die zeitlich erste Straftat sein [Mathys, a.a.O., S. 200 N 541; OGer BE SK 21 256 vom 20. Mai 2022 E. III/7.3]). Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

2. Hat das Gericht mehrere Taten zu beurteilen, wovon bloss ein Teil vor der Verurteilung wegen anderer Taten begangen wurde (sog. teilweise retrospektive Konkurrenz), ist für die neuen Taten – d.h. diejenigen, welche nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen wurden – eine unabhängige Strafe festzulegen. Deshalb ist zwischen Taten, die vor, und solchen, die nach dem Ersturteil begangen wurden, zu unterscheiden. Das Gericht beurteilt zunächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart, die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Anschliessend legt es für die nach der ersten Verurteilung begangenen Taten eine unabhängige Strafe fest, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe oder zu kumulierende Strafe zu derjenigen für die neuen Taten hinzu (BGE 145 IV 1 E. 1; zum Ganzen OGer BE SK 22 147 vom 17. Mai 2023 E. 17).

Liegen mehrere frühere Verurteilungen vor, müssen erstens einzelne (Zusatz-)Strafen in mehreren Etappen (abgegrenzt nach früheren Verurteilungen) bemessen werden. Zweitens sind alle so festgelegten Strafen zu addieren (vgl. BGE 145 IV 377 E. 2.3.2; OGer SO STBER.2022.100 vom 5. Dezember 2023 E. III).

B. Konkrete Strafzumessung BA.

Festsetzung der Freiheitsstrafe für die mehrfache Schändung a. Strafrahmen Für die Schändung sieht das Gesetz die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder mit einer Geldstrafe vor (Art. 191 StGB). Obwohl der Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung vorliegt, ist vorliegend kein Grund ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

b. Einsatzstrafe für die erste Schändung (i) Tatkomponenten (a) Objektive Tatschwere (aa) Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts Der Beschuldigte hat das besonders schützenswerte Rechtsgut der sexuellen Integrität der Privatklägerin 1 gravierend verletzt, indem er mit seinem ungeschützten Glied anal oder vaginal in sie eingedrungen ist. Aufgrund der Tat ist die Privatklägerin 1 in ihrer psychischen Gesundheit besonders beeinträchtigt worden und hat sich in eine Psychotherapie begeben müssen, die auch heute noch, über zwei Jahre nach der Schändung, andauert. (ab) Verwerflichkeit des Handelns / Art und Weise der Rechtsgutverletzung 1. In Bezug auf die Verwerflichkeit des Handelns sowie der Art und Weise der Rechtsgutverletzung kann das Opferverhalten eine Rolle spielen, soweit dadurch die

Hemmschwelle beim Täter vermindert und dies nicht durch andere erschwerende Umstände aufgewogen wird. Eine vorgängige Sexualbeziehung zwischen dem Täter und dem Opfer oder der Austausch von Zärtlichkeiten vor der Tat wirkt sich nicht per se strafmindernd aus. Denn unter Umständen kommt es in solchen Fällen sogar zu einer Verletzung eines Vertrauensvorschlusses, die sich straf erhöhend auswirkt (vgl. Schäfer / Sander / VAN Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, S. 771).

2. Nachdem die Privatklägerin 1 die Nacht in verschiedenen Bars in F. mit dem Beschuldigten verbracht hatte, hat sie dem nur flüchtig bekannten Beschuldigten vertraut und sich mit ihm in dessen Wohnung in K. begeben. Nach einer Weile hat sie dort mit dem Beschuldigten einvernehmlich geschützten vaginalen Geschlechtsverkehr vollzogen. Danach ist sie im Bett neben dem Beschuldigten eingeschlafen. Bei dieser Situation hat der Beschuldigte zwar für die Penetration der Privatklägerin 1 keine besonderen Hindernisse überwinden müssen. Der damals 36-jährige Beschuldigte hat jedoch das ihm von der damals 20-jährigen Privatklägerin 1 entgegengebrachte Vertrauen in grober Weise missbraucht, indem er mit seinem ungeschützten Penis in die schlafende Privatklägerin 1 eingedrungen ist. Sein Vorgehen zeugt von einer beachtlichen Hemmungslosigkeit. Immerhin ist nicht davon auszugehen, dass er den Missbrauch bereits vorgängig geplant und die Privatklägerin 1 dafür gezielt zum Konsum alkoholischer Getränke und Kokain motiviert hat. Die Penetration war lediglich von kurzer Dauer. Es ist allerdings relativierend zu berücksichtigen, dass es die Privatklägerin 1 war, die ihn, nachdem sie aufgewacht war, von der Fortsetzung seines Tuns abgehalten hat.

(ac) Fazit Die objektive Tatschwere ist im weiten Spektrum möglicher Tathandlungen im Sinne von aArt. 191 StGB als eher leicht bis noch leicht anzusiedeln. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt, was tatbestandsimmanent und neutral zu gewichten ist. Die Motivation des Beschuldigten, seinen eigenen sexuellen Trieb zu befriedigen, ist zwar verwerflich, gleichzeitig aber ebenfalls tatbestandsimmanent. Anders als die Staatsanwaltschaft vorbringt, fällt das egoistische Handlungsmotiv des Beschuldigten folglich nicht erschwerend ins Gewicht. Der Beschuldigte hat bei der Tatbegehung über ein sehr hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügt. Auch ein allfälliger Einfluss von Alkohol und Drogen haben sein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit nicht wesentlich einschränken können. Im Einklang mit der Staatsanwaltschaft ist jedoch dieser Umstand leicht zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. (c) Fazit Tatkomponenten Insgesamt ist von einem eher leichten Verschulden und einer dafür angemessenen Einsatzfreiheitsstrafe von 13 Monaten auszugehen. (ii) Täterkomponenten (a) Vorleben und persönliche Verhältnisse Der heute 38-jährige Beschuldigte ist am (...) geboren. Als er 2 Jahre alt war, trennten sich seine Eltern. Im Jahr 19jj ist sein Vater verstorben. Der Beschuldigte wuchs als Einzelkind in F. bei seiner Mutter auf (act. 37, S207). Der Beschuldigte absolvierte in F. die obligatorischen Schulen. Anschliessend besuchte er das Schul- und Sportinternat in T. . Mit 18 Jahren kehrte er nach F. zurück und durchlief ein einjähriges Praktikum beim Lebenspartner seiner Mutter. Danach begann er eine Lehre als Dachdecker, welche er allerdings im ersten Lehrjahr abbrach. In der Folge absolvierte er die Ausbildung zum Metallbauschlosser und arbeitet seither hauptsächlich im erlernten Beruf (act. 37). Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (act. 37). Der Beschuldigte verdient als Metallbauschlosser in einer temporären Anstellung durchschnittlich Fr. 4'500.– bis Fr. 5'500.– pro Monat (Prot. KG S. 4). Gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom 20. Februar 2024 bestehen 12 nicht getilgte Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 12'232.40 (act. A3 ff.). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken

sich strafzumessungsneutral aus. (b) Vorstrafen Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 14. Oktober 2024 folgende Vorstrafen auf: - Am 24. Juli 2013 wurde er vom Strafgericht Basel-Stadt wegen Landfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher teilweise versuchter Nötigung und Raufhandels zu 5 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 25. November 2010, verurteilt. - Am 12. April 2017 wurde er von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren, und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Die Probezeit für die Geldstrafe wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 um ein Jahr verlängert. - Am 5. Februar 2019 wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von Fr. 600.– verurteilt. Diese Vorstrafen sind zwar nicht einschlägig. Sie zeigen jedoch die Geringschätzung des Beschuldigten gegenüber der geltenden Rechtsordnung auf. Infolgedessen ist die Strafe leicht zu erhöhen. (c) Nachtatverhalten 1. Der Beschuldigte hat keine wirkliche Einsicht oder gar Reue, die eine Strafminderung rechtfertigen würden, erkennen lassen, was neutral zu gewichten ist. Nachdem die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten Ende August 2022 zur Vornahme eines HIV-Tests aufforderte, war ihm offenkundig vor allem wichtig, dass der Staat für dessen Kosten aufkommt. Schliesslich hat er sich mit der Durchführung dieses Tests bis am 12. Oktober 2022 geduldet (act. S. 99 ff.). Durch dieses egoistische Verhalten hat er das von der Privatklägerin 1 aufgrund der strapaziösen HIV- Prophylaxe und der Ungewissheit über eine mögliche Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten erfahrene Leiden unnötig verlängert. (d) Fazit Täterkomponenten Die Gesamtbewertung der Täterkomponenten wirkt sich in Anbetracht des Dargelegten leicht strafe erhöhend aus, weshalb die Strafe um einen Monat auf 14 Monate zu erhöhen ist. (iii) Ergebnis und Strafart Für den Schuldspruch wegen der ersten Schändung resultiert eine Strafe von 14 Monaten. Als Sanktionsart kommt vorliegend allein schon aufgrund der Strafhöhe lediglich die Freiheitsstrafe in Betracht. c. Asperation für die zweite Schändung (i) Tatkomponenten (a) Objektive Tatschwere Wiederum ist der Beschuldigte mit seinem ungeschützten Penis vaginal oder anal in die schlafende Privatklägerin 1 eingedrungen. Ausserdem hat der Beschuldigte die Privatklägerin 1 festgehalten, als sie sich bemerkbar gemacht hat, und ohne Rücksicht auf deren aktuellen und vergangenen Protest der Privatklägerin 1 unverfroren den Geschlechtsverkehr fortgesetzt. In Bezug auf die Verletzungsfolgen kann auf die auf die Erwägung III/B/BA/b/(i)/(a)/(aa) verwiesen werden. Im weiten Spektrum möglicher Tathandlungen im Sinne von aArt. 191 StGB ist die objektive Tatschwere als eher leicht bis noch leicht zu werten. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich und zum Zweck der eigenen sexuellen Befriedigung gehandelt, was tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu werten ist. Aus den in Erwägung III/B/BA/b/(i)/(b) dargelegten Gründen sind allfällige Auswirkungen eines Alkohols- und Drogenkonsums leicht zugunsten des Beschuldigten in die Waagschale zu werfen. (c) Fazit Tatkomponenten Insgesamt ist von einem eher leichten Tatverschulden auszugehen. (ii) Täterkomponenten Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Erwägung III/B/BA/b/(ii) verwiesen werden. Die Täterkomponenten sind somit leicht strafe erhöhend zu veranschlagen. (iii) Ergebnis und Strafart Wiederum ist insgesamt ein eher leichtes Verschulden anzunehmen. Die erste und zweite Schändung

stehen in einem sehr engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang. Angesichts dessen erscheint es als angezeigt, in Anwendung des Asperationsprinzips die Strafe für die zweite Schändung um 4 Monate zu erhöhen. Wie bereits gezeigt, ist für die erste Schändung zwingend eine Freiheitsstrafe auszufallen. Allein aufgrund der Strafhöhe käme zwar für die zweite Schändung eine Geldstrafe in Frage. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die beiden Schändungen zeitlich sehr nahe zueinander liegen und gegenüber dem gleichen Opfer verübt wurden. Bei einem derart engen Zusammenspiel der verschiedenen Delikte drängt es sich jedoch auf, bei allen Straftaten eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Durch die kurz nach einander verübten Schändungen hat der Beschuldigte nämlich eine besondere Hartnäckigkeit an den Tag gelegt. Um in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken, erscheint eine Freiheitsstrafe für beide Schändung erforderlich. Davon ist umso mehr auszugehen, als die Vorstrafen den Beschuldigten offenkundig nicht von der Begehung der gegenständlichen Schändungen abzuhalten vermochten. Demnach ist es aus Gründen der präventiven Effizienz und Zweckmässigkeit erforderlich auch für die zweite Schändung eine Freiheitsstrafe auszufallen. Eine solche Strafe ist überdies schuldangemessen. Der Beschuldigte ist mithin für die zweite Schändung Straftat mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten zu belegen. d. Gesamtergebnis Strafzumessung / Anrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs Für die beiden Schändungen ist eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu verhängen. An diese Strafe ist der vom Beschuldigten ausgestandene Freiheitsentzug von einem Tag anzurechnen (Art. 51 StGB). e. Vollzugsart 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verlangt demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 137 II 233 E. 5.2.2).

E. 2

Per 1. Juli 2024 ist das neue Sexualstrafrecht mit der Novellierung des Tatbestands von Art. 191 StGB in Kraft getreten. Der das Opfer stigmatisierende Randtitel „Schändung“ ist in die neutrale Formulierung „Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person“ abgeändert worden. In Art. 191 StGB ist ausserdem die Passage „in Kenntnis ihres Zustandes“ gestrichen worden. Diese Formulierung soll sicherstellen, dass der Täter die Urteils- bzw. Widerstandsunfähigkeit des Opfers auch wahrgenommen hat. Ist die geistige Störung nicht offensichtlich und hat der Täter keine oder wenig Erfahrung im Umgang mit geistig behinderten Menschen, so darf nicht leichthin angenommen werden, der Täter sei sich des Missbrauchs bewusst gewesen. Es geht somit darum, dass der Täter (eventual-)vorsätzlich handeln muss. Dies entspricht den allgemeinen strafrechtlichen Regeln und muss nicht ausdrücklich erwähnt werden (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17. Februar 2022 zur Revision des Sexualstrafrechts, in: BBl 2022 S. 687 Ziff. 3.7.1 und 3.7.2). Demnach ist der Tatbestand von Art. 191 StGB inhaltlich nicht geändert worden. Ebenso wenig hat der Strafrahmen eine Änderung erfahren. Demnach erweist sich das neue Recht nicht als milder. Entsprechend ist vorliegend das zur Tatzeit geltende, bisherige Recht anzuwenden. (ii) Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen 1. Den Tatbestand der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB erfüllt, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen

sexuellen Handlung missbraucht.

E. 2.1

In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte noch nie wegen Sexualdelikten verurteilt wurde, kann vorliegend noch nicht von einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden. Die Freiheitsstrafe ist somit bedingt zu verhängen.

E. 2.1.1

Für die Kenntnisnahme der Berufungsanmeldungen und -erklärungen, des Berichts der Polizei, Abteilung Forensik, und der kantonsgerichtlichen Verfügungen, das Studium des erstinstanzlichen Urteils sowie die Kommunikation mit dem Beschuldigten und dem Kantonsgericht werden 5,58 Stunden fakturiert (26.03.2024 Lesen der Berufungsanmeldungen der Staatsanwaltschaft und Privatklägerin; E-Mail vom / an den Beschuldigten 20 Min.; 11.04.2024 Studium der schriftlichen Urteilsbegründung, Brief an den Beschuldigten 150 Min.; 10.05.2024 Lesen der Berufungserklärungen, Telefon an den Beschuldigten, Brief an das Kantonsgericht 30 Min.; 11.06.2024 Lesen diverser Verfügungen des Kantonsgerichts, E-Mail vom / an den Beschuldigten 20 Min.; 04.07.2024 Lesen der Verfügung des Kantonsgerichts inkl. der Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft 45 Min.; 16.07.2024 Lesen der Verfügung des Kantonsgerichts 5 Min.; 30.07.2024 E-Mail vom / an den Beschuldigten 15 Min.; 31.07.2024 Studium des Berichts der Polizei, Abteilung Forensik, 30 Min.; 07.08.2024 Kurzbrief an das Kantonsgericht, E-Mail vom / an den Beschuldigten 15 Min.; 13.09.2024 E-Mail vom / an den Beschuldigten 5 Min).

E. 2.1.2

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der (ehemalige) amtliche Verteidiger aufgrund seiner bisherigen Verteidigungstätigkeit für den Beschuldigten bereits mit dem Verfahren vertraut war, der Beschuldigte keine Berufung erhob und dem amtlichen Verteidiger von der Vorinstanz für die Nachbesprechung ein Zeitaufwand von einer halben Stunde vergütet worden ist. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht, dass der notwendige Aufwand für die Kenntnisnahme der Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft vom 15. März 2024, der Berufungsanmeldung der Privatklägerin 1 vom 18. März 2024, der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 12. April 2024, der Berufungserklärung der Privatklägerin 1 vom 17. April 2024, der Präzisierung der Berufungserklärung der Privatklägerin 1 vom 25. April 2024, der begründeten Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juni 2024, des Berichts der Polizei, Abteilung Forensik, vom 2. Februar 2024 und der kantonsgerichtlichen Verfügungen sowie das Studium des erstinstanzlichen Urteils und die Kommunikation mit dem Beschuldigten und dem Kantonsgericht überschaubar war, ist der geltend gemachte Zeitaufwand von 5,58 Stunden klar zu hoch ausgefallen. Es erscheint vielmehr als angezeigt, dem amtlichen Verteidiger im Berufungsverfahren im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten einen Zeitaufwand von 2 Stunden zu entschädigen.

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft verlangt die Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren mit der Begründung, dass der Beschuldigte offenbar Mühe habe, Grenzen zu akzeptieren und Frauen zu respektieren. Wie bereits dargelegt, ist der Beschuldigte zwar bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Vorstrafen sind allerdings nicht einschlägig. Der Beschuldigte ist mithin in Bezug auf Sexualdelikte Ersttäter und es liegen keine konkreten

Anhaltspunkte vor, wonach bei ihm eine erhöhte Rückfallgefahr für einschlägige Delikte bestehen könnte. Demnach erscheint es als angemessen, die Probezeit auf 2 Jahren festzusetzen. f. Zusammenfassung Der Beschuldigte ist für die mehrfache Schändung zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 18 Monaten, bei einer Probezeit von 2 Jahren, unter Anrechnung der vom 17. August 2022 bis zum 18. August 2022 ausgestandenen vorläufigen Festnahme von einem Tag, zu verurteilen. BB. Festsetzung der Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz und die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung

a. Einleitung Vorweg ist zu bemerken, dass – wie bei der Festsetzung der Einzelstrafen noch konkret zu zeigen sein wird – das Kantonsgericht für die heute abzuurteilende Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Tatzeit: 2004 bis 17. August 2022) und Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung (Tatzeit: 31. Januar 2023 bis 3. Februar 2023) eine Geldstrafe als angemessene Sanktion ansieht. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Beschuldigte innerhalb des Zeitraums, in welchem er die Widerhandlung gegen das Waffengesetz beging, wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017) und wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019) mitunter zu Geldstrafen verurteilt worden ist. Da sich die vorliegend zu beurteilenden Delikte sowohl vor, zwischen als auch nach diesen Verurteilungen ereignet haben, liegt ein Fall von teilweise retrospektiver Konkurrenz vor und sind entsprechende Zusatzstrafen zu verhängen. Die Strafzumessung hat in drei Phasen zu erfolgen, nämlich vom Jahr 2004 bis zum Erlass des ersten Strafbefehls am 12. April 2017, vom Erlass des ersten Strafbefehls bis zum zweiten Strafbefehl am 5. Februar 2019 und schliesslich vom Erlass des zweiten Strafbefehls bis zur Beendigung der hier durch Geldstrafen zu ahnden-den Delinquenz am 3. Februar 2023.

b. Anwendbares Recht Hinsichtlich der heute abzuurteilenden Widerhandlung gegen das Waffengesetz stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts. Der Beschuldigte beging diese Widerhandlung gegen das Waffengesetz zwischen dem Jahr 2004 und dem 17. August 2022. Dieses Delikt hat er somit bereits vor Inkrafttreten der genannten Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs per 1. Januar 2007 vollendet. Den rechtswidrigen Zustand durch den Besitz des Springmessers hat er über die weitere Revision des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 aufrechterhalten. Die Beurteilung dieser Straftat erfolgt jedoch erst nach der letzten Revision vom 1. Januar 2018. Während unter dem bis zum 31. Dezember 2006 in Kraft stehenden Recht die Sanktion für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz Gefängnis oder Busse war, wird dieses Delikt seit dem 1. Januar 2007 mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert (aArt. 33 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 333 StGB bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG). Im Gegensatz zur Busse kann die Geldstrafe bedingt ausgesprochen werden. Das seit dem 1. Januar 2007 geltende Recht ist somit insbesondere in Fällen, in welchen wie vorliegend eine rein pekuniäre Strafe in Betracht fällt, milder als das zuvor anwendbare Recht. Das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende Recht bietet sodann vorliegend keine vorteilhaftere Situation für den Beschuldigten. Hinsichtlich der Festlegung der Sanktion für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist folglich das nach dem 1. Januar 2007 und vor dem 1. Januar 2018 geltende Recht massgebend.

c. Erste Phase: Jahr 2004 bis 12. April 2017 (Zusatzstrafe)

(i) Vorbemerkung 1. Der Beschuldigte hat sich aufgrund des verbotenen Besitzes eines Springmessers vom Jahr 2004 bis 12. April 2017 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gemacht. Mit rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

Basel-Stadt vom 12. April 2017 wurde er bereits wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, bei einer Probezeit von 4 Jahren, und einer Busse von Fr. 700.– bzw. bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen verurteilt. 2. Hinsichtlich des Tatbestands der Widerhandlung gegen das Waffengesetz fällt sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe in Betracht. Der Beschuldigte war zwar damals bereits vorbestraft (Verurteilung gemäss dem Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 24. Juli 2013 wegen Landfriedensbruchs, Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte, (teilweise versuchter) Nötigung und Raufhandels zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten). Es ist jedoch zu erwarten, dass die heute wegen mehrfacher Schändung zu verhängende bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten die nötige Warnwirkung zeitigen wird, weshalb eine Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz als ausreichend erscheint. Sie ist mit Blick auf das verübte Delikt zudem schuldangemessen. Mithin ist für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine Geldstrafe auszufällen. In Bezug auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 liegt eine gleichartige Strafe vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann. (ii) Einsatzstrafe für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Überfahren des Rotlichts) Für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln ist von einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen auszugehen, welche der Vorstrafe gemäss rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 entspricht (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2; OGer BE SK 18 197-199 vom 5. Februar 2019 E. VI/29.1.2). (iii) Asperation für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Unberechtigter Besitz eines Springmessers) (a) Tatkomponenten (aa) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte hat ein verbotenes Springmesser der „(...)“ mit einer Gesamtlänge von 22 cm und einer Klingenlänge von 9 cm besessen, das er im Jahr 2004 als Geschenk erhalten hatte. Die Art und Weise der Tatbegehung ist deliktstypisch und ging jeweils nicht über das zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne des unrechtmässigen Besitzes hinaus. Das objektive Tatverschulden ist auf einer Skala aller denkbaren qualifizierten Widerhandlungen gegen das Waffengesetz als sehr leicht zu bezeichnen. (ab) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Beweggründen gehandelt. Dies ist tatbestandsimmanent und fällt strafzumessungsneutral aus. Das subjektive Tatverschulden relativiert folglich das objektive Tatverschulden nicht. (ac) Fazit Tatkomponenten Für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz in der Zeit vom Jahr 2004 bis zum 12. April 2017 ist das Tatverschulden als sehr leicht zu werten und die hypothetische Einsatzstrafe auf 4 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. (b) Täterkomponenten Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse sowie der Vorstrafe gemäss dem Urteil des Strafgerichts vom 24. Juli 2013 kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BA/b/(ii) verwiesen werden. Auch wenn es sich bei dieser Vorstrafe des Beschuldigten nicht um dasselbe Delikt wie im vorliegenden Verfahren handelt, ändert dies nichts daran, dass er unter anderem wegen Landfriedensbruchs, Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte sowie Raufhandels vorbestraft ist und sich trotzdem der Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gemacht und damit erneut gegen eine dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienende Vorschrift verstossen hat. Sein Verhalten zeugt von einer gewissen Uneinsichtigkeit bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Normen, was nicht unerheblich strafehöhend zu veranschlagen ist. Den Beschuldigten belastet ferner, dass er mitunter auch während der Probezeit der bedingten Entlassung aus der mit dem vorgenannten Urteil ausgefallten Freiheitsstrafe delinquent hat. Der Beschuldigte gestand, dass er das

Springmesser im Jahr 2004 geschenkt bekommen und seither immer zuhause aufbewahrt habe (act. 547). Die Beweislage war jedoch insofern erdrückend, als das Springmesser anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. August 2022 in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellt wurde (act. 289, 523 ff.). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Besitz dieses Springmessers in der Zeit von 2004 bis zum 12. April 2017 nur aufgrund des entsprechenden Geständnisses des Beschuldigten hat erstellt werden können (act. 509), was erheblich strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Täterkomponenten sind insgesamt neutral zu gewichten. (c) Ergebnis Asperation Für die vom Beschuldigten aufgrund des unberechtigten Besitzes des Springmessers in der Zeit vom Jahr 2004 bis zum 12. April 2017 verübte Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist aufgrund der Tat- und Täterkomponenten die Strafe gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 um 4 Tagessätze Geldstrafe zu asperieren. (d) Zusatzstrafe Die Zusatzstrafe entspricht der asperierten Strafe für die obgenannte Widerhandlung gegen das Waffengesetz und beträgt somit 4 Tagessätze Geldstrafe. d. Zweite Phase: 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 (Zusatzstrafe) (i) Vorbemerkung 1. Der Beschuldigte hat sich aufgrund des verbotenen Besitzes eines Springmessers in der Zeit vom 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gemacht. Er wurde bereits mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von Fr. 600.– bzw. bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Tagen verurteilt. 2. Was die Strafart betrifft, ist für den hier massgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrfach vorbestraft ist (Verurteilung durch das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 24. Juli 2013, Verurteilung durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017) und überdies innerhalb der mit Strafbefehl vom 12. April 2017 angesetzten Probezeit erneut straffällig geworden ist, was Zweifel an seinem künftigen Wohlverhalten weckt. Es ist indes zu erwarten, dass die heute wegen mehrfacher Schändung zu verhängende bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten die nötige Warnwirkung zeitigen wird, weshalb eine Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz als ausreichend erscheint. Sie ist mit Blick auf die verübten Delikte zudem schuldangemessen. Somit ist für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz in der Zeit vom 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 wiederum eine Geldstrafe auszufällen. In Bezug auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 liegt eine gleichartige Strafe vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann. (ii) Einsatzstrafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Einfuhr eines verbotenen Teleskopschlagstockes) Für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist von einer Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen, welche der Vorstrafe gemäss rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 entspricht. (iii) Asperation für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Unberechtigter Besitz eines Springmessers) (a) Tatkomponenten (aa) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte hat in der Zeit vom 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 ein verbotenes Springmesser besessen. Die Art und Weise der Tatbegehung ist deliktstypisch und jeweils nicht über das zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne des unrechtmässigen Besitzes hinausgegangen. Das objektive Tatverschulden ist auf einer Skala aller denkbaren qualifizierten Widerhandlungen gegen das Waffengesetz als sehr leicht zu bezeichnen. (ab) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Beweggründen gehandelt. Dies ist tatbestandsimmanent und fällt strafzumessungsneutral

aus. Das subjektive Tatverschulden relativiert folglich das objektive Tatverschulden nicht.

(ac) Fazit Tatkomponenten Insgesamt ist das Verschulden aufgrund der Tatkomponenten als sehr leicht zu werten. (b) Täterkomponenten Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie der Vorstrafen gemäss Urteil des Strafgerichts vom 24. Juli 2013 und Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BA/b/(ii) verwiesen werden. Auch wenn es sich bei der Vorstrafe gemäss dem Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 24. Juli 2013 nicht um dasselbe Delikt wie im vorliegenden Verfahren handelt, ändert dies nichts daran, dass er unter anderem wegen Landfriedensbruchs, Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte sowie Raufhandels vorbestraft wurde und sich trotz der ausgesprochenen Vorstrafe der Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gemacht und damit erneut gegen eine dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienende Vorschrift verstossen hat. Sein Verhalten ist nicht unerheblich strafferhöhend zu gewichten. Den Beschuldigten belastet ferner, dass er überdies trotz des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 und während der Probezeit für die damit ausgesprochene Geldstrafe delinquent hat. Der Beschuldigte hat den Besitz des Springmessers eingestanden. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Beweissituation erdrückend war, ist doch das Springmesser anlässlich der Hausdurchsuchung in seiner Wohnung aufgefunden worden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten der Besitz des Springmessers bereits für die hier interessierende Zeit vom 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 hat nachgewiesen werden können. Dieses Geständnis ist erheblich zugunsten des Beschuldigten zu veranschlagen. Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu werten.

(c) Ergebnis Asperation Für die vom Beschuldigten aufgrund des unberechtigten Besitzes des Springmessers in der Zeit vom 13. April 2017 bis 5. Februar 2019 verübte Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist aufgrund der Tat- und Täterkomponenten die Strafe gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 um einen Tagessatz Geldstrafe zu asperieren. (d) Zusatzstrafe Die Zusatzstrafe entspricht der asperierten Strafe für die obgenannte Widerhandlung gegen das Waffengesetz und beträgt somit ein Tagessatz Geldstrafe. e. Dritte Phase: 6. Februar 2019 bis 3. Februar 2023 (i) Vorbemerkung 1. Der Beschuldigte hat sich in der Zeit vom 6. Februar 2019 bis zum 17. August 2022 der Widerhandlung gegen das Waffengesetz und in der Zeit vom 31. Januar 2023 bis 3. Februar 2023 der Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung schuldig gemacht. 2. Was die Strafart betrifft, ist für den hier interessierenden Zeitraum zu beachten, dass der Beschuldigte mehrfach vorbestraft ist (Verurteilung durch das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 24. Juli 2013, Verurteilung durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 und Verurteilung durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019) und überdies teilweise innerhalb der mit Strafbefehlen vom 12. April 2017 und 5. Februar 2019 angesetzten Probezeit erneut und in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Waffengesetz einschlägig straffällig geworden ist, was gewisse Bedenken an seinem künftigen Wohlverhalten weckt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die heute wegen mehrfacher Schändung zu verhängende Freiheitsstrafe von 18 Monaten die erforderliche Warnwirkung zeitigen wird, weshalb eine Geldstrafe für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung sowie die Widerhandlung gegen das Waffengesetz als ausreichend erscheint. Sie ist mit Blick auf die verübten Delikte zudem schuldangemessen.

Demnach ist für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz und die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung eine Geldstrafe auszufällen. (ii) Einsatzstrafe für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung

(a) Tatkomponenten (aa) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte kam der Aufforderung der Motorfahrzeugkontrolle zur Abgabe der Kontrollschilder seines Motorrads und Führerausweises nicht nach. Es ist zwar zu seinen Gunsten zu beachten, dass ihm gemäss dem von der Vorinstanz erstelltem Sachverhalt aufgrund einer längeren Ferienabwesenheit nur wenige Tage zur Verfügung standen, um dieser Aufforderung zu entsprechen. Er machte jedoch weder geltend noch ist ersichtlich, dass ihm die Abgabe der Kontrollschilder und des Führerausweises in der verbleibenden Zeit unmöglich gewesen wäre. Das Verschulden ist im weiten Spektrum der denkbaren Fälle der Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder innerhalb des breiten Strafrahmens als sehr leicht zu taxieren. (ab) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat fahrlässig gehandelt. Der Beweggrund für sein Handeln war rein egoistischer Natur, was tatbestandsimmanent ist und daher strafzumessungsneutral ausfällt. (ac) Fazit Tatkomponenten Für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung ist das Tatverschulden als sehr leicht zu werten und die hypothetische Einsatzstrafe auf 7 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. (b) Täterkomponenten In Bezug auf die Täterkomponenten kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BA/b/(ii) verwiesen werden. Die Vorstrafen sind nicht einschlägig. Die erneute Delinquenz ist leicht strafferhöhend zu veranschlagen, weshalb die Strafe um einen Tagessatz Geldstrafe zu erhöhen ist. (c) Ergebnis Einsatzstrafe Die Einsatzstrafe für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung ist somit auf 8 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. (iii) Asperation um die Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Unberechtigter Besitz eines Springmessers)

(a) Tatkomponenten (aa) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte besass in der Zeit vom 6. Februar 2019 bis 17. August 2022 ohne Berechtigung ein Springmesser. Die Art und Weise der Tatbegehungen ist deliktstypisch und ging jeweils nicht über das zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne des unrechtmässigen Besitzes hinaus. Das objektive Tatverschulden ist auf einer Skala aller denkbaren qualifizierten Widerhandlungen gegen das Waffengesetz als sehr leicht zu bezeichnen. (ab) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Beweggründen gehandelt. Dies ist tatbestandsimmanent und fällt strafzumessungsneutral aus. Das subjektive Tatverschulden relativiert folglich das objektive Tatverschulden nicht. (ac) Fazit Tatkomponenten Gesamthaft ist das Verschulden aufgrund der Tatkomponenten als sehr leicht zu qualifizieren. (b) Täterkomponenten Bezüglich der Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Probezeiten kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BB/e/(ii)/(b) verwiesen werden. Der Beschuldigte ist nicht nur mehrfach, sondern teilweise auch einschlägig vorbestraft. Er hat teilweise auch während laufender Probezeiten delinquent. Der Beschuldigte räumte den Besitz am Springmesser ein. Allerdings ist zu beachten, dass die Beweislage aufgrund dessen Auffindens in seiner Wohnung anlässlich der Hausdurchsuchung erdrückend war. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die lange Besitzdauer dieses Springmessers lediglich aufgrund des entsprechenden Geständnisses des Beschuldigten hat nachgewiesen werden können. Die Täterkomponenten sind insgesamt neutral zu gewichten. (c) Ergebnis Asperation Die Einsatzstrafe für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder

Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung ist aufgrund der Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch den unberechtigten Besitz eines Springmessers in der Zeit vom 6. Februar 2019 bis 17. August 2022 um 2 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. (iv) Ergebnis Für die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung und die in der Zeit ab dem 6. Februar 2019 verübte Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen festzusetzen. f. Gesamtergebnis Strafzumessung Die Zusatzstrafen zu den Strafbefehlen vom 17. April 2017 (4 Tagessätze) und vom 5. Februar 2019 (1 Tagessatz) sowie die Strafe für die nach dem 6. Februar 2019 verübten Delikte (10 Tagessätze) sind zu addieren. Insgesamt ergibt sich eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 17. April 2017 und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019. g. Tagessatzhöhe Aufgrund der seit dem vorinstanzlichen Urteil im Wesentlichen unveränderten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz bei Fr. 110.– zu belassen. h. Vollzugsart Der Beschuldigte musste bereits mehrfach zu Geldstrafen, und zwar teilweise auch wegen einschlägiger Delikte, verurteilt werden. Ausserdem delinquierte er zum Teil während laufender Probezeiten. Unter diesen Umständen muss ihm eine schlechte Prognose gestellt werden. Demnach ist die Geldstrafe unbedingt auszufallen. i. Zusammenfassung und Ersatzfreiheitsstrafe Der Beschuldigte ist für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz und die Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 110.– zu verurteilen. Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen. BC. Festsetzung der Busse für die sexuelle Belästigung und die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz a. Strafraumen Bei der sexuellen Belästigung (aArt. 198 StGB) und den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) handelt es sich um Übertretungen, welche mit einer Busse zu sanktionieren sind. b. Einsatzstrafe für die sexuelle Belästigung (i) Tatkomponenten (a) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte hat die sexuelle Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung der Privatklägerin 2 durch die flüchtige Berührung ihrer nackten Brust und durch den Griff zwischen ihre Beine in den Intimbereich kurzzeitig verletzt. Dadurch hat er ihr keine körperlichen Schmerzen zugefügt. Er hat die Tat nicht von langer Hand geplant, sondern unter Ausnutzung der konkreten Situation spontan verübt. Das Verhalten des Beschuldigten ist nicht zu bagatellisieren, jedoch – im Rahmen des Tatbestands der sexuellen Belästigung – als grobe Grenzüberschreitung zu werten. In objektiver Hinsicht ist das Verschulden als noch leicht zu bezeichnen. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich und zur Befriedigung seiner eigenen (sexuellen) Bedürfnisse, mithin aus rein egoistischen Motiven, gehandelt. Dies ist dem Tatbestand immanent. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere folglich nicht zu relativieren. (c) Fazit Tatkomponenten Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht zu bezeichnen. (ii) Täterkomponenten Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse sowie der Vorstrafen kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BA/b/(ii)/(a) und (b) verwiesen werden. Der Beschuldigte ist zwar nicht einschlägig vorbestraft. Dennoch zeugen diese Vorstrafen davon, dass der Beschuldigte

eine gewisse Unbelehrbarkeit zeigt, wenn es darum geht, die Rechtsordnung zu respektieren. (iii) Ergebnis Einsatzstrafe Angesichts der Tat- und Täterkomponenten erscheint eine Busse von Fr. 1'000.– als angemessen. c. Asperation für die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (i) Tatkomponenten (a) Objektive Tatschwere Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte zwischen dem 8. März 2021 und dem 26. Juni 2023 drei- bis viermal jährlich Kokain konsumiert und am 17. August 2022 11 Gramm Haschisch mit einem THC-Gehalt von 2 % (± 0.5 %) zum Eigenkonsum besessen. Demnach ist die objektive Tatschwere als sehr leicht einzustufen. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich gehandelt, was tatbestandsimmanent und damit neutral zu werten ist. Die subjektive Tatschwere führt folglich nicht zu einer Relativierung der objektiven Tatschwere. (c) Fazit Tatkomponenten Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten als sehr leicht einzustufen. (ii) Täterkomponenten Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Ausführungen in Erwägung III/B/BC/b/(ii) verwiesen werden. Die Täterkomponenten sind somit leicht strafferhöhend zu veranschlagen. (iii) Ergebnis Asperation Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten sowie des Asperationsprinzips erscheint es vorliegend als angezeigt, die Busse für die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz um Fr. 100.– zu erhöhen. d. Gesamtergebnis Strafzumessung und Ersatzfreiheitsstrafe Für die sexuelle Belästigung und die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist eine Gesamtbusse von Fr. 1'100.– auszusprechen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 11 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 3 StGB). IV. WIDERRUF 1. Die Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Besitz eines Springmessers vom Jahr 2004 bis zum 17. August 2022 fällt – zumindest teilweise – in die Probezeit der Vorstrafen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 und Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019. Die Vorinstanz hat es versäumt, die sich aufgrund der Vorschrift von Art. 46 StGB stellende Frage des Widerrufs der betreffenden Vorstrafen zu beurteilen. Dies bleibt nachfolgend durch das Kantonsgericht vorzunehmen. 2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf den Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). 3. In Anbetracht dessen, dass mit dem vorliegenden Urteil eine erhebliche Freiheitsstrafe gegen den Beschuldigten ausgefällt wird, ist davon auszugehen, dass er sich künftig wohl verhalten wird. Auf einen Widerruf der Geldstrafen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. April 2017 und Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5. Februar 2019 ist folglich zu verzichten. V. Tätigkeitsverbot A. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren, es sei gegen den Beschuldigten ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 4 lit. a StGB auszusprechen. Dies begründet sie im Wesentlichen damit, dass es sich bei der Schändung gemäss Art. 67 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 StGB um eine Katalogstraftat handle, weshalb zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot gegen den Beschuldigten verhängt werden müsse. B. Allgemeines Die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots setzt gemäss Art. 67 Abs. 4 StGB grundsätzlich voraus,

dass der Täter wegen einer der gesetzlich erwähnten Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder deswegen gegen ihn eine Massnahme angeordnet worden ist, wobei für die Anlasstat keine Mindeststrafe vorgeschrieben wird. Das konkrete Verschulden ist daher grundsätzlich nicht massgebend und es wird auch keine negative Legalprognose vorausgesetzt. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, so muss das Gericht das lebenslängliche Tätigkeitsverbot grundsätzlich zwingend anordnen (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 3. Juni 2016, BBl 2016 S. 6159). Davon abgesehen werden kann gemäss Art. 67 Abs. 4 bis StGB lediglich in besonders leichten Fällen, welche zurückhaltend anzunehmen sind (vgl. BGer 6B_156/2023 vom 3. April 2023, E. 2.5.1; OGer ZH SB230417 vom 2. April 2024 E. V/2.1). Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter verurteilt worden ist wegen Menschenhandels (Art. 182 StGB), sexueller Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB) oder Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) oder gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil ist. Nach Art. 67c Abs. 6 bis StGB können Verbote nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB nicht aufgehoben werden (BGE 149 IV 161 E. 2.3).

C. Konkrete Beurteilung Der Beschuldigte wird wegen mehrfacher Schändung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Wie bereits dargelegt, ist ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4 bis StGB beim Straftatbestand der Schändung von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Es ist daher zwingend ein lebenslängliches Verbot gegen den Beschuldigten für jede berufliche und organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen sowie mit direktem Patientenkontakt im Gesundheitsbereich anzuordnen.

VI. Zivilforderungen A. Ausgangslage Die Privatklägerin 1 verlangt mit ihrer Berufung, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz von Fr. 5'905.85 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. August 2022 zu bezahlen, wobei festzustellen sei, dass es sich hierbei um eine Teilklage handelt, und die weitere noch nicht bezifferbare Schadenersatzforderung sei auf den Zivilweg zu verweisen. Der Beschuldigte sei ausserdem zu verpflichten, ihr eine Genugtuung von mindestens Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. August 2022 zu bezahlen. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Schändung zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig gemacht. Das Kantonsgericht hat somit aufgrund von Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage inhaltlich zu befinden.

B. Schadenersatz BA. Fehlende Aktivlegitimation hinsichtlich der von der Opferhilfe getragenen Kosten Die Opferhilfe beider Basel ist für die Kosten für die Psychotherapie der Privatklägerin bei dipl. psych. H. in der Zeit vom 10. November 2022 bis zum 24. März 2023 aufgekommen (act. S87 ff.). Der Kanton Basel-Landschaft ist zwar gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 7 Abs. 1 OHG hinsichtlich staatlicher Regressansprüche gegen einen Beschuldigten zufolge gesetzlicher Subrogation zur adhäsionsweisen Zivilklage zugelassen (vgl. BGE 140 IV 162 E. 4.9.4). Dazu muss er sich im Verfahren aber selber als Privatkläger konstituieren. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass die Privatklägerin 1 im Strafverfahren als Privatperson adhäsionsweise Regressansprüche für den Kanton geltend macht. Vielmehr ist die Privatklägerin 1 hinsichtlich der von der Opferhilfe beider Basel übernommenen Kosten nicht aktivlegitimiert. Der Privatklägerin 1 ist denn auch gar kein Schaden entstanden, soweit die Opferhilfe beider Basel die Kosten für die Psychotherapie getragen hat. Das geltend gemachte Schadenersatzbegehren betreffend die durch die Opferhilfe beider Basel übernommenen Psychotherapiekosten ist mangels Aktivlegitimation der Privatklägerin 1 abzuweisen (vgl. OGer ZH SB210585 vom 13. Dezember 2022 E. IV; OGer AG

SST.2023.33 vom 11. Januar 2024 E. 7.1). Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich mithin insoweit als fehlerhaft, als er die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 betreffend die von der Opferhilfe beider Basel getragenen Psychotherapiekosten auf den Zivilweg verwiesen hat. BB. Allgemeines 1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, zum Ersatz verpflichtet. Eine Haftung nach dieser Gesetzesbestimmung setzt kumulativ einen Schaden, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem schädigendem Verhalten und dem Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung sowie ein Verschulden des Schädigers voraus (BGE 132 III 122 E. 4.1; BGer 6B_450/2022 vom 29. März 2023 E. 3.2). 2. Zum Schaden gehört im Haftpflichtrecht nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat (BGE 129 IV 149 E. 4.1). Bei periodisch anfallendem Schaden rechtfertigt sich aus Praktikabilitätsgründen, einen mittleren Verfall anzunehmen, soweit die Schadenshöhe konstant bleibt, oder den Verfalltag aufgrund der gewichteten Schadenshöhe festzulegen (BGE 131 III 12 E. 9.5). Vom Verzugszins unterscheidet sich der Schadenszins vor allem dadurch, dass er den Verzug, namentlich eine Mahnung des Gläubigers, nicht voraussetzt (BGE 122 III 53 E. 4a/b; 131 III 12 E. 9.1). Der Zinssatz beträgt 5 % (in Analogie zu Art. 73 Abs. 1 OR; BGE 122 III 53 E. 4b). BC. Konkrete Beurteilung Für im Jahr 2022 infolge der mehrfachen Schändung angefallene Spital- und Apothekerkosten wurden der Privatklägerin 1 insgesamt Fr. 3'853.30 in Rechnung gestellt (act. S43 ff., S49 ff., S.57 ff.). Die Privatklägerin 1 hatte im Jahr 2022 bei ihrer Krankenkasse, der R. Kranken-Versicherung AG (fortan: Krankenkasse), eine Jahresfranchise von Fr. 2'500.– und anschliessend einen Selbstbehalt von 10 % auf den darüber liegenden Fr. 346.85, ausmachend Fr. 34.65, sowie nicht versicherte Leistungen von Fr. 1006.45 (act. S43 ff., S49 ff., S.57 ff.), d.h. somit total Fr. 3'541.10 zu tragen. Für im Jahr 2023 infolge der mehrfachen Schändung entstandene Spital-, Psychotherapie- und Apothekerkosten wurden der Privatklägerin 1 total Fr. 4'524.40 fakturiert (act. S63 ff., S69 ff., S75ff., S81 ff., S445 ff., S. 447 ff., S451 ff., S453 ff., S459 ff., S465 ff., S471 ff.). Die Privatklägerin 1 hatte im Jahr 2023 bei ihrer Krankenkasse eine Jahresfranchise von Fr. 300.– und anschliessend einen Selbstbehalt von 10 % auf den darüber liegenden Fr. 4224.40, ausmachend Fr. 422.40 (act. S43 ff., S49 ff., S.57 ff.), d.h. somit insgesamt Fr. 722.40 zu tragen. Für im Jahr 2024 infolge der mehrfachen Schändung angefallene Psychotherapiekosten wurden der Privatklägerin 1 insgesamt Fr. 596.– in Rechnung gestellt (act. S471 ff.). Die Privatklägerin 1 hatte im Jahr 2023 bei ihrer Krankenkasse im Zusammenhang mit den vorgenannten Kosten einen Anteil an der Jahresfranchise von Fr. 207.30 und anschliessend einen Selbstbehalt von 10 % auf den über der Franchise liegenden Betrag von Fr. 388.70, ausmachend Fr. 38.85 (act. S43 ff., S49 ff., S57 ff.), d.h. somit total Fr. 246.15 zu tragen. Die von der Privatklägerin 1 aufgewendeten Kosten von insgesamt Fr. 4'509.65 (Fr. 3'541.10 + Fr. 722.40 + Fr. 246.15) sind im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 17. August 2022, konkret der mehrfachen Schändung, entstanden; die Voraussetzungen des Verschuldens und des Kausalzusammenhangs sind zu bejahen. Der Beschuldigte ist folglich im Umfang von Fr. 4'509.65 gegenüber der Privatklägerin 1 schadenersatzpflichtig. Die Schadenersatzsumme ist ab dem mittleren Verfall, ab dem 31. Dezember 2022, zu 5 % zu verzinsen. Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 ist somit gutzuheissen und der Beschuldigte ist gestützt auf Art. 41 OR zur Bezahlung von Fr. 4'509.65 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 31. Dezember 2022 (mittlerer Verfall) an die Privatklägerin 1 zu verurteilen. Die von der Privatklägerin 1 vorbehaltene Mehrforderung ist auf den Zivilweg zu

verweisen. Im Übrigen ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 abzuweisen. C. Genugtuung CA. Allgemeines Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 141 III 97 E. 11.2). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen (BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten soll. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 132 II 117 E. 2.2.3). Ist eine Genugtuung zuzusprechen, ist diese ab dem schädigenden Ereignis mit 5 % zu verzinsen (BGE 129 IV 149 E. 4). CB. Konkrete Beurteilung 1. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 1 durch die mehrfache Schändung in rechtswidriger und schuldhafter Weise in ihrer psychischen Integrität verletzt. Durch sein Verhalten hat er bei ihr in kausaler Weise eine seelische Unbill herbeigeführt, die objektiv und subjektiv von einer gewissen Schwere ist. Die Privatklägerin 1 hat daher einen Anspruch auf Zahlung einer Genugtuung. 2. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 1 kurz nacheinander zweimal geschändet, indem er mit seinem ungeschützten Penis sowohl anal als auch vaginal in sie eingedrungen ist. Die Privatklägerin 1 musste sich danach in eine psychotherapeutische Therapie begeben. Auch heute, über zwei Jahre nach den Taten, dauert diese Behandlung noch an (act. S173, Prot. KG S. 19). Die Privatklägerin 1 musste sich überdies einer mehrwöchigen HIV-Prophylaxe unterziehen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Kantonsgericht eine Genugtuung von Fr. 3'000.– als angemessen. Diese ist ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen. Der Beschuldigte ist demnach zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 17. August 2022 an die Privatklägerin 1 zu verurteilen. VII. Kosten und Entschädigung A. Vorverfahren und erstinstanzlicher Prozess AA. Verfahrenskosten a. Allgemeines

E. 2.2.1

Für Eingaben des (ehemaligen) amtlichen Verteidigers im Zusammenhang mit dem Wechsel der amtlichen Verteidigung werden 2,08 Stunden fakturiert (17.09.2024 E-Mail vom / an den Beschuldigten 20 Min.; 20.09.2024 Brief an das Kantonsgericht 20 Min.; 20.09.2024 Lesen der Eingabe von Rechtsanwältin Schneeberger, Brief an das Kantonsgericht 20 Min.; 11.10.2024 E-Mail von / an Rechtsanwältin Schneeberger 15 Min.; 14.10.2024 Telefon von der Mutter des Beschuldigten 20 Min.; 15.10.2024 E-Mail von / an Rechtsanwältin Schneeberger, Brief an das Bundesgericht 30 Min.).

E. 2.2.2

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der amtlichen Verteidigung lässt sich kein wesentlicher Aufwand ausmachen, hat sich doch der amtliche Verteidiger dem Gesuch des Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht widersetzt und ist die betreffende Korrespondenz kurzgehalten. Nicht ersichtlich ist sodann, weshalb das

Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten notwendig gewesen sein soll. Unter den dargestellten Umständen erscheint für die im Kontext mit dem Wechsel der amtlichen Verteidigung stehenden Bemühungen des amtlichen Verteidigers lediglich ein Arbeitsaufwand von einer Stunde als angemessen.

E. 2.2.3

Dem Gesagten zufolge ist Advokat Ozan Polatli ein Zeitaufwand von insgesamt 3 Stunden zu vergüten. Bei dem hier anwendbaren Stundenansatz von Fr. 200.– resultiert für den Arbeitsaufwand eine Entschädigung Fr. 600.–. Ausserdem sind ihm die Auslagen von Fr. 26.40 zu vergüten. Im Weiteren ist ihm die Mehrwertsteuer von Fr. 50.75 zu ersetzen. Demnach ist dem amtlichen Verteidiger Advokat Ozan Polatli für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 677.15 (inkl. Auslagen, ohne MWST) aus der Staatskasse auszurichten. b. Entschädigung der Wahlverteidigerin des Beschuldigten Aufgrund des teilweisen Obsiegens des Beschuldigten erscheint es als angemessen, seiner Wahlverteidigung, Rechtsanwältin Tanja Schneeberger, für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 540.50 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten. c. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1 (i) Allgemeines 1. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft ist nach Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 StPO vom Staat zu entschädigen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO diesfalls keine Anwendung findet. Denn wurde der Privatklägerschaft ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt und musste sie daher nicht selber für die Kosten ihrer Rechtsvertretung aufkommen, ist ihr kein Schaden entstanden und sie hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 433 StPO (BGer 6B_1274/2017 vom 24. September 2018 E. 4.4.3; 6B_1292/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 3.1; 6B_234/2013 vom 8. Juli 2013 E. 5.2). (ii) Konkrete Beurteilung Advokatin Dominique Anwander macht als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1 mit Rechnung vom 28. Oktober 2024 für ihre Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren in der Zeit vom 18. März 2024 bis zum 24. Oktober 2024 ein Honorar von Fr. 1'081.– geltend (5 Std. à Fr. 200.–, MWST Fr. 81.–). Dieser Aufwand erscheint als angemessen. Zudem sind der Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung vom 28. Oktober 2024 von 6,25 Stunden à je Fr. 200.– und die darauf anfallende Mehrwertsteuer von Fr. 101.25 zu vergüten. Demzufolge ist Advokatin Dominique Anwander für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin 1 im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'432.25 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten. BC. Pflicht zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege 1. In Anbetracht dessen, dass die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu 99 % auferlegt werden, ist er aufgrund von Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung im zweitinstanzlichen Verfahren im Umfang von 99 % zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2. In Bezug auf die Anträge der Privatklägerin 1 erscheint der Beschuldigte im Berufungsverfahren zu 90 % als unterliegend. Infolgedessen ist er gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin 1 im zweitinstanzlichen Verfahren im Umfang von 90 % zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 2.3

Die Privatklägerin 1 gab in der Einvernahme vom 26. August 2022 durch die Staatsanwaltschaft auf Frage nach der Art und Weise der Penetration bei den beiden in Rede stehenden Sexualakten an, sie glaube, zuerst habe er sie anal und nachher nur noch vaginal penetriert, aber sie sei sich bezüglich der Reihenfolge nicht sicher (act. 475). Gleichbleibend sagte sie vor Kantonsgericht aus, dass er sowohl anal als auch vaginal in sie eingedrungen sei, jedoch nicht mehr wisse, was zuerst gewesen sei (Prot. KG S. 14). Dabei schadet es nicht, dass sie sich nicht mehr erinnern kann, in welcher Reihenfolge die verschiedenen sexuellen Handlungen stattgefunden haben. Denn gedächtnispsychologisch ist es durchaus nachvollziehbar, dass ihr diese Reihenfolge bei der fraglichen Handlungssequenz nicht mehr bekannt war (vgl. Greuel / Offe / Fabian / Wetzels / Fabian / Offe / Stadler , a.a.O., S. 132).

E. 2.4

Soweit die Privatklägerin 1 anlässlich der polizeilichen Befragung schilderte, sie habe beim Schlafen Unterhosen getragen, während sie bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht aussagte, sie habe keine getragen, kommt dieser Abweichung nach Auffassung des Kantonsgerichts keine grössere Bedeutung zu. Denn die Privatklägerin 1 gab klar an, dass ihre Erinnerung diesbezüglich mit Unsicherheiten behaftet ist. So machte sie in der polizeilichen Befragung geltend, sie könne sich daran nicht mehr so genau erinnern. Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft sprach sie sodann lediglich davon, sie glaube, sie sei nackt gewesen. Angesichts dieser Unsicherheiten in der Erinnerung erscheint die in Rede stehende Abweichung im Aussageverhalten der Privatklägerin 1 als unbedenklich. Zudem handelt es sich beim fraglichen Umstand um ein blosses Randdetail, das sich nicht derart in den Fokus drängt wie das eigentliche Tatgeschehen und sich daher weniger stark im Gedächtnis eingepägt.

E. 2.5

Konstant schilderte die Privatklägerin 1 ebenfalls, dass sie auf keinen Fall ungeschützten Geschlechtsverkehr haben wollte. So bekundete sie anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 26. August 2022 und vor den Schranken des Kantonsgerichts, dass sie nicht ohne Kondom Geschlechtsverkehr haben wollte (act. 473, 479, Prot. KG S. 14). Der Umstand, dass ihre Ablehnung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs im Rahmen der polizeilichen Einvernahme nicht zur Sprache kam, steht einer Konstanz ihrer Aussage nicht entgegen. Diese Ausparung lässt sich zur Überzeugung des Kantonsgerichts zwanglos damit erklären, dass die polizeiliche Befragung offenkundig von sehr kurzer Dauer war und die Privatklägerin 1 nur summarisch befragt wurde.

E. 2.6

In der Gesamtschau ist das Kantonsgericht davon überzeugt, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 insgesamt einen Grad an Konstanz aufweisen, der für die Erlebnisbezogenheit ihrer Angaben spricht. (ad) Aussagegenese

E. 3

Für die Qualität der Aussagen der Privatklägerin 2 spricht überdies, dass sie auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft und des Kantonsgerichts den Geschehensablauf schlüssig und konsistent darzustellen vermochte sowie etwaig vorhandene Erinnerungslücken unumwunden angab und nicht versuchte, um jeden Preis eine Antwort zu produzieren.

E. 4

Im Übrigen ist auch keine besondere Belastungstendenz der Privatklägerin 2 zu erkennen.

E. 5

Die Aussagen der Privatklägerin 2 weisen zahlreiche Realkennzeichen auf, wie sie bei einer bloss erfundenen Geschichte nicht zu erwarten wären. (ac) Konstanzanalyse Die Privatklägerin 2 hat sowohl anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft als auch der Befragung durch das Kantonsgericht in Bezug auf das Vortat-, Tat- und Nachtatgeschehen konstant berichtet. Insbesondere hat sie gleichlautend ausgeführt, als sie nackt beim Landungssteg der in Rede stehenden Fähre im Rhein gewesen sei und sich dort festgehalten habe, habe der Beschuldigte begonnen, Kommentare über ihre Brüste abzugeben, sei zu ihr geschwommen und habe sie flüchtig an ihren Brüsten berührt sowie ihr in der Folge auch noch zwischen die Beine gegriffen. (ad) Aussagegenese 1. In Bezug auf die Entstehung der Aussage ist zu beachten, dass die Privatklägerin 2 erst am 19. September 2022 einen Strafantrag gegen den Beschuldigten stellte und von der Staatsanwaltschaft einvernommen wurde. Zunächst wollte die Privatklägerin 2 überhaupt keine Anzeige erstatten, sondern sich einfach vom Beschuldigten distanzieren. Erst nachdem sich die Privatklägerin 1 ihr anvertraut und vom sexuellen Ereignis mit dem Beschuldigten vom 17. August 2022 berichtet hatte, habe sie sich zur Anzeigerstattung entschlossen (vgl. act. 203 ff., 605 ff.). Ein Zuwarten bis zur Einreichung einer Strafanzeige entspricht bei Opfern von Sexualstraftaten einem verbreiteten Phänomen und begründet für sich nicht a priori Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen (BGE 147 IV 409 E. 5.4.1). Allein der Umstand, dass die Privatklägerin 2 nicht unmittelbar nach dem von ihr geschilderten Vorkommnis Anzeige erstattet hat, schadet somit der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht. Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass sich der Partner der Privatklägerin 2, P., bereits in einer am 15. Juli 2022, 19:13 Uhr, seinem Kollegen Q. gesendeten Nachricht über ein respektloses Verhalten des Beschuldigten und von Q. gegenüber der Privatklägerin 2 beschwerte („wie du & C. euchers lebe führe isch mir scheissegal, you do you. aber ich find das so respektlos gegeüber mir & M. und vorrallern de B.“, act. 521). Dies spricht dagegen, dass die Privatklägerin 2 die von ihr beanzeigte Sache im Nachgang zu dem ihr von der Privatklägerin 1 anvertrauten sexuellen Vorkommnis mit dem Beschuldigten vom 17. August 2022 lediglich erfunden haben könnte. Im Weiteren finden sich keine Hinweise auf eine suggestive Einflussnahme durch die Privatklägerin 1 oder autosuggestive Einflüsse, die sich verfälschend auf die Aussagen der Privatklägerin 2 hätten auswirken können. 2. Auch die Aussageentwicklung ist unverdächtig, sind doch die Angaben der Privatklägerin 2 in der Befragung vor Staatsanwaltschaft und Kantonsgericht grundsätzlich gleichlautend. (ae) Aussagemotivation Als Grund für die Anzeigerstattung gab die Privatklägerin 2 an, dass sie mit der Anzeige die Staatsanwaltschaft besser ins Bild über den Beschuldigten habe setzen wollen. Sie habe sich vorgestellt, wie es gewesen wäre, wenn sie alleine mit dem Beschuldigten gewesen wäre. Sie sei froh, dass dies in jener Nacht nicht der Fall gewesen sei (act. 607). Die Anzeigerstattung ist sachlich motiviert und unverdächtig. Auch wäre es realitätsfremd anzunehmen, dass die Privatklägerin 2 sich der Prozedur eines Strafverfahrens und einer gerichtlichen Hauptverhandlung unterziehen würde, nur um den Beschuldigten falsch zu belasten. Ein Motiv für eine Falschaussage ist nicht ersichtlich. (af) Fazit Das Kantonsgericht gelangt im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu der Schlussfolgerung, dass die Nullhypothese von bewusst oder auch unbewusst verfälschten Angaben der Privatklägerin 2 in Bezug auf das in Rede stehende Geschehen zu verneinen ist. Demnach bestehen für das Kantonsgericht keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der

Sachverhalt so abgespielt hat, wie er von der Privatklägerin 2 dargestellt worden ist und der Anklage zugrunde liegt. (b) Depositionen des Beschuldigten 1. Der Beschuldigte räumte anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2022 durch die Staatsanwaltschaft ein, die Privatklägerin 2 flüchtig mit der Hand an ihrer Brust berührt zu haben. Er machte jedoch geltend, Q. und er hätten sich im Wasser gerauft. Sie hätten sich gegenseitig unter Wasser gedrückt. Er habe einmal fast keine Luft bekommen und deswegen auftauchen müssen, um Luft zu holen. Er sei dabei flüchtig mit der Hand an ihre Brust gekommen. Dies sei nicht absichtlich erfolgt. Überdies fügte er an, er fasse keine Frau an die Brust und er habe zu Q. gesagt: „Fuck, ich bin ihr an die Brust gekommen, Alter!“ (act. 515). Der Umstand, dass der Beschuldigte nach den sexistischen Kommentaren über die Brüste der Privatklägerin 1 just, als er wegen angeblicher Atemnot habe auftauchen müssen, versehentlich mit seiner Hand die Brüste der Privatklägerin 2 berührt haben soll, erscheint als eigenartiger Zufall. Ausserdem fällt auf, dass der Beschuldigte geradezu mit Nachdruck betont, die Brüste der Privatklägerin 2 nicht absichtlich berührt zu haben. Die Darstellung des Beschuldigten wirkt wenig glaubhaft. In Gegenüberstellung zu den detaillierten, konsistenten und konstanten und entsprechend überaus glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 vermögen sie deutlich weniger Überzeugungskraft zu entfalten. Die Privatklägerin 2 hat detailliert, anschaulich und stimmig bekundet, die Rauferei zwischen Q. und dem Beschuldigten im Wasser habe sich vor dem fraglichen Geschehen ereignet und sei etwas ganz Anderes (Prot. KG S. 28). Der Beschuldigte habe sich mit einer Hand [am „Brückli“] festgehalten und sich zu ihr hinüberbegeben und sie mit der anderen Hand angefasst. Bei dieser Berührung habe es sich um kein Versehen gehandelt. Denn der Beschuldigte habe betont, sie anfassen zu wollen, und habe es dann auch getan (Prot. KG S. 22 ff.). 2. Zum Vorhalt, die Privatklägerin 2 zwischen den Beinen berührt zu haben, schwieg sich der Beschuldigte zunächst aus. Auf erneuten Vorhalt dieses Vorwurfs, bestritt er, dies getan zu haben, und fügte an: „Um Himmelswillen. Ich schwöre auf alles“ (act. 515). Dieses pauschale Bestreiten mit markigen Worten ist wenig überzeugend. 3. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten sind die Depositionen des Beschuldigten zum fraglichen Kerngeschehen als durch die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin 2 widerlegt zu betrachten.

(c) Zeugenaussagen (ca) Deposition von N. 1. Die Vorinstanz erachtet den Beweiswert der Angaben des Zeugen N. aufgrund seines Bezugs zur Privatklägerin 2 als fraglich. Ihr scheint zu entgehen, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personellen Eigenschaft einer Person nach der Rechtsprechung kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Entscheidend für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (BGE 147 IV 409 E. 5.4.3, 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3). Ausserdem sei angefügt, dass die Vorinstanz das angeblich problematische Verhältnis des Zeugen N. zur Privatklägerin 2 nicht näher dargelegt hat. Fest steht, dass der Zeuge N. und die Privatklägerin 2 weder in einer Lebensgemeinschaft noch in einer engeren Freundschaft stehen (act. 603, 623). Vorliegend bestehen folglich keine Anhaltspunkte, dass eine im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz beeinträchtigte Glaubwürdigkeit des Zeugen N. sich auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen auswirken könnte. Vielmehr ist nachfolgend die Glaubhaftigkeit der konkreten Depositionen in Bezug auf die einzelnen Vorfälle daraufhin zu überprüfen, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. 2. Der Zeuge N hat anschaulich und konsistent bekundet, dass die Privatklägerin 2. und er beim Steg der [O.]fähre ins Wasser gegangen seien und sich zur fraglichen Zeit beim Schwimmkörper der Fähre aufgehalten hätten. Als der Beschuldigte zum Schwimmkörper gelangt sei, habe er

realisiert, dass die Privatklägerin 2 nackt gewesen sei, und zu ihr gesagt „ah du bist ja nackt“. Er habe beobachten können, wie der Beschuldigte versucht habe, der Privatklägerin 2 an die Brüste zu fassen. Er habe nicht ganz gesehen, ob er ihre Brüste tatsächlich angefasst hat oder nicht. Die Privatklägerin 2 habe sich nämlich mit dem Rücken zu ihm befunden. Er habe gehört, wie er gefragt habe: „Bist du unten rum auch nackt“ und wie seine Hand dabei ins Wasser gegangen sei. In diesem Moment sei die Privatklägerin 2 weggeschwommen und habe zum Beschuldigten sinngemäss gesagt: „Das geht gar nicht“. Daraufhin sei die Privatklägerin 2. zu ihm geschwommen und habe ihm als erstes gesagt: „Oh mein Gott, er hat mir an die Brüste gefasst, megafrech, und er hat mir noch versucht zwischen die Beine zu fassen“ (act. 625). Das Kantonsgericht sieht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der dargestellten Angaben des Zeugen N. zu zweifeln. Die Schilderungen des Zeugen N. und die Aussagen der Privatklägerin 2 zum äusseren Geschehen stehen im Einklang und ergänzen sich gegenseitig, was für deren Glaubhaftigkeit spricht. (cb) Deposition von M. Der Zeuge M. hat ausgesagt, er könne nicht sagen, was im Wasser geschehen sei, weil es ziemlich chaotisch und dunkel gewesen sei (act. 637 ff.). Dies vermag die Anschuldigungen der Privatklägerin 2 und die Aussagen des Zeugen N. nicht zu widerlegen. So ist es ohne Weiteres möglich, dass der Zeuge M. aufgrund seiner Position im Wasser nichts von den beanzeigten Vorfällen mitbekommen hat. Überdies ist zu beachten, dass er nicht bekundet hat, die Vorfälle hätten gar nicht stattgefunden.

(d) Gesamtwürdigung Nach dem Ausgeführten bestehen für das Kantonsgericht keine vernünftigen Zweifel, dass der Sachverhalt gemäss Ziffer 1 der Anklage aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 zweifelsfrei erstellt ist. Davon ist umso mehr auszugehen, als die Angaben der Privatklägerin 2 durch die Depositionen des Zeugen N. gestützt werden. Die unglaublichen Aussagen des Beschuldigten erscheinen dagegen als reine Schutzbehauptungen. Demnach ist der unter Ziffer 2 der Anklage geschilderte Sachverhalt erstellt. c. Rechtliche Würdigung (i) Anwendbares Recht Per 1. Juli 2024 ist das neue Sexualstrafrecht mit der Novellierung des Tatbestands von Art. 198 StGB in Kraft getreten. Im Gesetzestext wurde das Tatmittel „Worte“ durch „Wort, Schrift oder Bild“ ersetzt (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17. Februar 2022 zur Revision des Sexualstrafrechts, in: BBl 2022 S. 687 Ziff. 3.14.1). Diese Änderung zeitigt keine Auswirkung auf die Subsumption des in Rede stehenden Sachverhalts. Ebenso wenig hat der Strafrahmen eine Änderung erfahren. Infolgedessen erweist sich das neue Recht nicht als milder. Entsprechend ist vorliegend das zur Tatzeit geltende, bisherige Recht anzuwenden. (ii) Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen 1. Gemäss aArt. 198 Abs. 1 StGB macht sich der sexuellen Belästigung schuldig, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Die Bestimmung erfasst geringfügigere Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität. Ob sie eine Verletzung der Selbstbestimmung darstellen, kann zweifelhaft sein. Sie sind aber mit solchen Eingriffen vergleichbar, indem sie die betroffene Person jedenfalls ohne ihren Willen mit Sexualität konfrontieren. Es handelt sich um qualifiziert unerwünschte sexuelle Annäherungen beziehungsweise um physische, optische und verbale Zumutungen sexueller Art. Aus dem Merkmal der Belästigung ergibt sich, dass das Opfer in diese weder eingewilligt noch sie – etwa spasseshalber – provoziert haben darf. Die tätliche Belästigung gemäss aArt. 198 Abs. 1 StGB setzt eine körperliche Kontaktnahme voraus. Hierfür genügen bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten, solange sie nur nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sexuelle Bedeutung haben. Hierunter fallen neben dem überraschenden Anfassen einer Person an den Geschlechtsteilen auch weniger aufdringliche Berührungen

wie das Antasten an der Brust oder am Gesäss, das Betasten von Bauch und Beinen auch über den Kleidern, das Anpressen oder Umarmungen. Zu berücksichtigen ist, ob dem Opfer zugemutet werden kann, sich der Belästigung zu entziehen, was am Arbeitsplatz oder an ähnlichen Örtlichkeiten in der Regel weniger einfach ist als etwa in öffentlichen Lokalitäten (BGE 137 IV 263 E. 3.1; BGer 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 5.3.1; 6B_1048/2022 vom 10. November 2022 E. 1.3). Kann sich die betroffene Person der beabsichtigten und unmittelbar bevorstehenden sexuell motivierten körperlichen Kontaktaufnahme nur durch eine tätliche Abwehrhaltung entziehen, liegt auch bei „einem Kuss- und Brustberührungsversuch“ eine qualifiziert unerwünschte Annäherung sexueller Art im Sinne von aArt. 198 Abs. 1 StGB vor (BGer 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 5.3.1; 6B_1048/2022 vom 10. November 2022 E. 1.3; 6B_966/2016 vom 26. April 2017 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.